

Skript zur Vorlesung Strafrecht AT

§ 11: Objektive Zurechnung

I. Grundlagen

Fall 1: A leiht seinem ungeschickten Nachbarn N ein Beil aus, mit dem sich dieser beim Holzhacken versehentlich verwundet.

Gutachten:

(Gutachtenfrage): Indem A seinem ungeschickten Nachbarn N ein Beil auslieh, durch dessen Benutzung beim Holzhacken sich dieser versehentlich verwundete, könnte er sich einer Körperverletzung nach § 223 strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Deliktstatbestand:

Obersatz: Dann müsste A durch sein Verhalten den N körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

1. (Erfolg): (Definition des Gesetzesmerkmals:) Eine körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.

(Subsumtion des Sachverhalts:) N hat durch die Verletzung mit dem Beil Schmerzen erlitten und ist daher in seinem körperlichen Wohlbefinden nicht nur unwesentlich beeinträchtigt worden.

2. (Tathandlung:) Tathandlung ist jede Verursachung des Erfolgs.
Als solche kommt hier das Ausleihen des Beiles in Betracht.

3. (Kausalität): Nach der Äquivalenzlehre ist jedes Verhalten als Ursache anzusehen, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen.
Hätte A dem N das Beil nicht ausgeliehen, so hätte sich dieser nicht in der konkreten Art und Weise verwunden können. A's Verhalten ist also ursächlich für den Erfolg.

4. (Objektive Zurechnung): Dem A müsste der Erfolg jedoch auch objektiv zurechenbar sein. Dies ist der Fall, wenn...

Objektive Zurechnung:

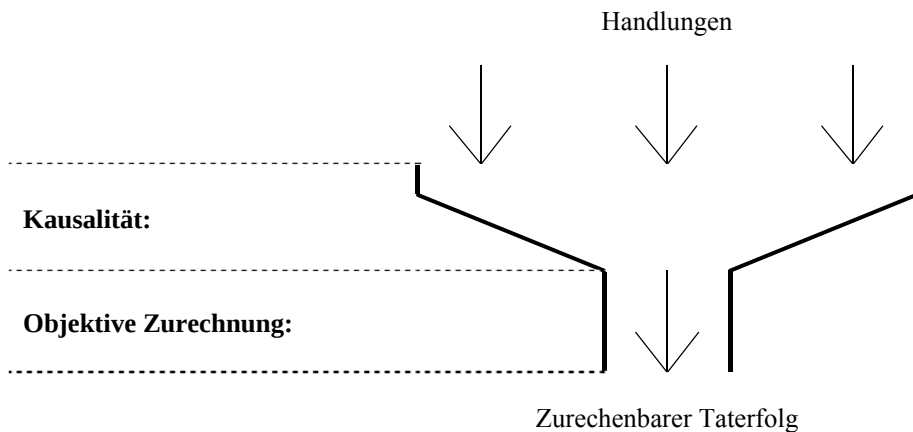
1. **Begriff:** Die objektive Zurechnung hat die (normative) Feststellung zum Gegenstand, dass der Erfolg durch einen vom Täter beherrschbaren und in seinen Verantwortungsbereich fallenden Kausalverlauf bedingt wurde. Insoweit geht es bei der objektiven Zurechnung in negativer Hinsicht um das Ausscheiden irrelevanter Kausalverläufe aus dem Bereich strafrechtlicher Folgenverantwortung (zur Begriffsentwicklung vgl. *Puppe*, Die Erfolgszurechnung im Strafrecht, 2000, 1 ff.; *Roxin AT I* § 11/44 ff.).

Die Zurechnung ist **objektiv**, weil sie (noch) die Frage ausblendet, ob der *konkrete Täter* für diesen Erfolg einzustehen hat. Es geht nur um die Frage, ob überhaupt eine beliebige Person in der Situation des Täters das betreffende Verhalten um der Erfolgsvermeidung willen zu unterlassen hatte und deshalb für den Erfolgseintritt zuständig sein kann.

Ein Deliktserfolg ist objektiv zurechenbar, wenn der Täter

- durch sein Verhalten die **Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines tatbestandsmäßigen Erfolgs** gegenüber der Ausgangslage **objektiv** erhöht hat (sog. Schaffung eines unerlaubten oder rechtlich missbilligten tatbestandsmäßigen Risikos)
- und für dieses Risiko **zuständig** ist.

2. Skizze:



II. Tatbestandsmäßiges Risiko

1. Schutzzweck der Norm

Kein tatbestandsmäßiges Risiko wird durch Verhaltensweisen geschaffen, die außerhalb des *Schutzzwecks der Norm* liegen (= sozial adäquates Verhalten). Außerhalb des Schutzzwecks der Norm liegen solche Verhaltensweisen, die generell als *ungeeignet* angesehen werden, das vom Tatbestand *geschützte Rechtsgut zu beeinträchtigen*.

Exemplarisch: Weihnachtsgeschenke an die Fahrer der kommunalen Müllabfuhr sind keine tatbestandsmäßigen Vorteile i.S.von § 331 StGB.

2. Risikoverringerung

a) Grundsatz

Fall 2: A erschießt den Hund des E. Für den Fall, dass dies A nicht gelungen wäre, stand B bereit, um die Tat auszuführen.

Hypothetische Kausalverläufe („Ersatzursachen“) stehen weder der Annahme eines Kausalzusammenhangs noch der objektiven Zurechenbarkeit des Erfolgs entgegen (s. oben, § 10 III 1).

b) Ausnahme

Fall 3: A stößt den B zur Seite, so dass nicht dessen Kopf, sondern nur die Schulter von einem herabfallenden Ziegel getroffen wird.

Keine Haftung für die Folgen eines bereits bestehenden, aber vom Täter nur verringerten Risikos, und zwar dadurch dass

- die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintritts sinkt,
- das Ausmaß des Schadens quantitativ vermindert wird oder
- ein weniger gravierender Erfolg (z.B. Körperverletzung statt Tod) eintritt.

Aber: Keine Risikoverringering, wenn der Täter zur Minderung des Schadens ein neues Risiko schafft.

Die Ergebnisse der Lehre von der Risikoverringering lassen sich auch mit Hilfe der Rechtfertigungsgründe der mutmaßlichen Einwilligung oder des rechtfertigenden Notstands lösen (eingehende Kritik bei *Kindhäuser* ZStW 2008, 481 ff.).

Fall 4: Mit einem Knüppel bewaffnet lauert A dem B auf, um ihn während des üblichen Abendspaziergangs schwer zu misshandeln. Weil R das verhindern will, streckt R den B vor dem Erreichen des Hinterhalts mit einem Kinnhaken nieder und nimmt ihm einen Schuh weg, so dass B misshandelt wieder nach Hause geht und vor dem Schicksal bewahrt bleibt, das A ihm bereiten wollte.

III. Risikozuständigkeit

1. Eigenverantwortlichkeitsprinzip

Fall 5: Polizist P lässt seine Dienstpistole herumliegen und ermöglicht so seiner Freundin F, sich mit ihr selbstverantwortlich das Leben zu nehmen (nach BGHSt 24, 342).

a) Grundsatz

Das Prinzip, dass derjenige, der ein Risiko (mit-)geschaffen hat, deshalb auch für dieses Risiko und damit für die sich hieraus ergebenden Schädigungen zuständig ist, gilt nicht, wenn das Risiko vom Opfer selbst zu verantworten ist.

Dies ist der Fall, wenn sich das **Opfer** in einer **allein von ihm zu vertretenden Weise selbst gefährdet** (BGHSt 32, 262 ff.; *Roxin* Gallas-FS 241 [243 ff.]).

Dass die eigenverantwortliche Risikoübernahme des Opfers die Zuständigkeit eines anderen Handelnden sperrt, hat seinen Grund darin, dass der andere in diesem Fall **nicht unerlaubt in eine fremde Rechtssphäre eingreift**. Reine Selbstverletzungen sind strafrechtlich irrelevant und allein von demjenigen zu vertreten, der sie auf sich nimmt. Insoweit sind auch Handlungen, durch die eigenverantwortliche Selbstverletzungen veranlasst, ermöglicht oder gefördert werden, aus strafrechtlicher Sicht unerheblich.

b) Voraussetzungen

Handelt das Opfer nach Maßgabe des Eigenverantwortlichkeitsprinzips auf eigene Gefahr, so entbindet es weitere Handelnde von der Verantwortung für die Folgen ihrer Beiträge zur Risikoschaffung. Dieser Haftungsschluss hat zwei Voraussetzungen:

- Das Opfer muss bei der Risikoschaffung **maßgeblich mitwirken**; hierzu können die Kriterien der *Tatherrschaft* entsprechend herangezogen werden (dazu näher unten, § 38) und
- es muss hierbei **eigenverantwortlich handeln**.

Eigenverantwortliches Handeln:

Eigenverantwortlichkeit ist jedenfalls dann **auszuschließen**, wenn das Opfer, falls es *nicht* sich, sondern einen anderen verletzte, als *schuldunfähig bzw. entschuldigt* (i.S. von §§ 19, 20, 35 StGB; § 3 JGG) anzusehen wäre.

Ferner wird weitergehend gefordert, dass die Risikoübernahme dem **tatsächlichen Willen des Opfers entspreche**. Dies ist der Fall, wenn das Opfer die **nötige Einsichtsfähigkeit** besitzt, um die Tragweite des Risikos beurteilen zu können, und sich diesbezüglich **in keinem Irrtum** befindet.

In Fall 5 wirkt P nur an fremder, eigenverantwortlich gewollter Selbstgefährdung (= Handeln des Opfers auf eigene Gefahr) mit.

c) Verbotene Mitwirkung

Fall 6: Dealer D überlässt Heroin an den eigenverantwortlich handelnden Konsumenten K, der sich jedoch versehentlich eine Überdosis mit tödlicher Wirkung spritzt.

Die Eigenverantwortlichkeit führt **nicht zum Zurechnungsausschluss**, wenn gerade die **Art und Weise der Mitwirkung** des Beteiligten an der Risikoschaffung **verboten** ist. In diesem Fall hebt das Gesetz zwar nicht das Eigenverantwortlichkeitsprinzip auf, schränkt es aber dahingehend ein, dass der Betroffene zu seinem eigenen Schutz nicht in einer *bestimmten Art und Weise* unterstützt werden darf.

Beachte: In Fall 6 ist umstritten, ob das Eigenverantwortlichkeitsprinzip nur bezüglich § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG aufgehoben ist (so BGHSt 37, 179 [182]; BGH NStZ 2001, 205 [206]) oder auch bezüglich § 222 StGB (*Otto* Jura 1991, 443 ff.; *NK-Puppe* Vor § 13 Rn 189 ff.; *Rudolphi* JZ 1991, 572 ff.).

Abweichend wird in der Literatur teils trotz des Verbots ein Zurechnungsausschluss bei eigenverantwortlichen Drogenkonsumenten befürwortet (*Roxin* I § 11/112; *Hohmann* MDR 1991, 1117 f.).

2. Eingreifen Dritter

Drei Fallgruppen:

- Mitwirkung an einem maßgeblich von einem Dritten gesteuerten Risiko („Regressverbot“);
- Zuständigkeit für ein weiteres Risiko, das anlässlich des Erstrisikos von einem Dritten geschaffen wird („Folgerisiken“);
- Retter kommt bei der Beseitigung eines vom Täter zu vertretenden Risikos zu Schaden („Retterfälle“).

a) Regressverbot: Das (höchst umstrittene) Verbot eines Regresses besagt, dass die zu einem strafbaren Erfolg führende Kausalkette nicht hinter das Verhalten einer bestimmten Person zurückverfolgt werden darf und somit die früheren Kausalbeiträge anderer Personen hinsichtlich der Erfolgszurechnung unbeachtlich sind (*NK-Puppe* Vor § 13 Rn 167).

Fall 7: Jäger J lässt sein Gewehr herumliegen und gibt dem B so die Möglichkeit, es plötzlich zu ergreifen und auf O, mit dem er in eine tätliche Auseinandersetzung verwickelt ist, einen tödlichen Schuss abzugeben.

aa) Ältere Lehre vom Regressverbot: Das vorsätzliche Handeln eines Dritten unterbricht einen vom Erstverursacher initiierten Ursachenzusammenhang (*Frank* § 1 Anm. III 2a m.w.N.). Diese Lehre setzt also bereits auf der Ebene der Kausalität an.

bb) Die neueren Lehren vom Regressverbot beziehen die Haftungssperre nicht auf den Kausalverlauf, sondern auf die objektive Zurechnung des Erfolgs. Verschiedene Ansätze:

- Zurechnungsausschluss, sofern sich der Erstverursacher seiner sozialen Rolle gemäß verhalten hat und dieses Verhalten unabhängig von dem (unerlaubt) riskanten Verhalten des Dritten sinnvoll bleibt (*Jakobs* 24/15 ff.).
- Zurechenbarkeit des Erfolgs zu einem fahrlässigen Erstverursacher ist zu verneinen, wenn der Zweitverursacher vorsätzlich handelt (*Naucke* ZStW 76 [1964], 409 [424 ff.]; *Wehrle*, Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt – Regreßverbot?, 1986, 63 ff., 83 ff.; *Welp*, Vorangegangenes Tun als Grundlage einer Handlungsäquivalenz des Unterlassens, 1968, 283 ff., 299 f.; zur Kritik *NK-Puppe* Vor § 13 Rn 178 ff.).

cc) Rechtsprechung und verbreitete Lehre: Kein Zurechnungsausschluss durch Regressverbot. Zurechnungsausschluss allein bei fehlendem Vorsatz oder (im Falle von Fahrlässigkeit) bei mangelnder Vorhersehbarkeit (BGHSt 4, 360 [362]; 11, 353 [355]; *Baumann/Weber/Mitsch* § 14/33; *Jescheck/Weigend* § 54 IV 2).

b) Folgerisiken: Das „Ersttäter“ haftet auch für das Folgerisiko, wenn sich in diesem weiterhin das Erstrisiko realisiert.

Fall 8: Der von T verwundete O wird zur Behandlung in ein Krankenhaus eingeliefert. Der Unfallarzt U führt nur eine oberflächliche Untersuchung durch und übersieht schwere innere Verletzungen. Dadurch verstreicht der Zeitraum, in dem eine wirksame und den Todeserfolg verhindernde Behandlung noch möglich gewesen wäre.

Im Erfolg realisiert sich weiterhin das Erstrisiko der von T beigebrachten Verletzungen. Diesen kann es nicht entlasten, wenn das von ihm geschaffene Risiko von anderen nicht pflichtgemäß verringert oder beseitigt wird.

c) Haftung für Schäden freiwillig eingreifender Retter:

Fall 9: A setzt das Haus des B in Brand. Um das vom Erstickungstod bedrohte Kind des B zu retten, dringt Nachbar N in das brennende Haus ein. Er wird hierbei von einem herabfallenden Balken getroffen und erleidet einen Schlüsselbeinbruch.

- M.M.: Da der Retter freiwillig eingreift, haftet der Täter grds. nicht (*Roxin* AT I § 11/139).
- M.M.: Dem Erstverursacher sind aus der Rettung resultierende Erfolge stets objektiv zurechenbar seien, da die Rettung in seine Risikosphäre fällt (*Jescheck/Weigend* § 28 IV 4).
- h.M.: Dem Erstverursacher ist ein Erfolg objektiv zurechenbar, wenn dieser aus einer angesichts der erforderlichen Rettungsmaßnahmen **vernünftigen Selbstgefährdung des Retters** resultiert.

Beachte: Das von der h.M. befürwortete Prinzip gilt erst recht – mit der Folge der Verpflichtung auch zu riskanteren Rettungsmaßnahmen –, wenn der Retter Garant (etwa als Ehegatte, Feuerwehrmann etc.) für das zu schützende Gut ist (*Kindhäuser* AT § 11/59; abw. auch hier *Roxin* AT I § 11/139).